

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 115/10 B

L 6 U 160/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 48/00 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit der Kläger der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst,

"ob die objektive Wartezeit in der ehemaligen DDR von einem ¾ Jahr vom Unfall bis zu einem Termin bei einem Facharzt und der Praxis-Umzug der behandelnden Ärzte des Beschwerdeführers unerreichbar für ihn in die alten Bundesländer, Beweiserleichterungen begründet",

wird schon nicht aufgezeigt, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), er die Fragestellung herleiten will. Auch fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur allgemeinen Bedeutung, Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit (zu den Darlegungserfordernissen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN).
- 3 Soweit eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung wegen unterbliebener Beiziehung von Behandlungsunterlagen gerügt wird (§ 103 SGG), fehlt es schon an der Bezeichnung eines insoweit gestellten prozessordnungsgemäßen Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Hinsichtlich der Rüge, das LSG habe sich medizinische Kenntnisse angemaßt, ist der Beschwerdebegründung schon nicht zu entnehmen, welcher Verfahrensmangel konkret geltend gemacht wird. Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG beanstanden sollte, kann darauf eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Soweit er erneut eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung rügen sollte (§ 103 SGG), geht aus der Beschwerdebegründung wiederum nicht hervor, dass er vor dem LSG einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hätte, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6).
- 5 Inwieweit allein das LSG den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) wegen unterbliebener Anhörung des Klägers, den Grundsatz des fairen Verfahrens und



das Recht auf ein zügiges Verfahren verletzt haben soll, ist der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht zu entnehmen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)